BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Version: 1.8

Datum: 05. April 2024

Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (die ***eIDAS-Verordnung***) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017
1.1	Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Vorgaben des Vertrauensdienstegesetzes	28.02.2018
1.2	Redaktionelle Anpassung und Aktualisierung aufgrund der Weiterentwicklung der Anwendungslandschaft (Antrags-, Prüf- und Produktionssystem) der Zertifizierungsstelle.	31.05.2018
1.3	Redaktionelle Änderungen und Aktualisierung	27.05.2019
1.4	Redaktionelle Änderungen	11.06.2020
1.5	Review und Aktualisierung	30.05.2022
1.6	Review und Ergänzung Dienstezertifikate	16.03.2023
1.7	Review und Anpassung OID-Kennzeichnung	29.01.2024
1.8	Erweiterung um neuen Vertrauensdienst eSiegel	05.04.2024

Inhalt

1 Einleitung

1.1 Überblick

Die Bundesnotarkammer ist qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter i. S. d. Art. 3 lit. 20 der eIDAS-Verordnung. Angebotene Vertrauensdienste sind qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen für natürliche Personen (QCP-n-qscd), qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel für juristische Personen (QCP-l-qscd) sowie qualifizierte elektronische Zeitstempel. Die Nutzung der qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen sowie elektronischer Siegel für Fernsiegelungen erfordert den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (die ***QSCD***).

Der VDA BNotK verfügt hinsichtlich dieser Vertrauensdienste über Konformitätsbewertungen durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die die Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung sowie den Normen ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 bzw. ETSI EN 319 421 festgelegten Anforderungen bestätigen.

Dieses Dokument ist die Zertifikatsrichtlinie der von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (auch der ***Vertrauensdiensteanbieter Bundesnotarkammer*** – kurz der ***VDA BNotK***) für diese Vertrauensdienste in Form einer Certificate Policy (kurz das ***CP***) und stellt die Anforderungen und Vorgaben für von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer betriebenen Public Key Infrastructure (die ***PKI***) dar. Der Leiter der Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Anforderungen und Vorgaben der Zertifikatsrichtlinie innerhalb des VDA BNotK umgesetzt werden.

Die Gliederung der Zertifikatsrichtlinie basiert auf dem Standard RFC 3647, um einen Vergleich mit den Zertifikatsrichtlinien anderer Vertrauensdienstanbieter zu erleichtern.

Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser Zertifikatsrichtlinie. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments, gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Für das Verhältnis zwischen dem VDA BNotK und dem Zertifikatsinhaber bzw. dem vertrauenden Dritten sind ausschließlich die vertraglichen, nutzungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Die Zertifikatsrichtlinie gilt ergänzend und nachrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK. Diese sind unter folgender Adresse abrufbar: https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/agb.

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, beinhaltet die Zertifikatsrichtlinie keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen.

1.2 Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentenname: Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.2
Version: 1.8

1.3 PKI-Teilnehmer

1.3.1 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle (auch die ***Certificate Authority*** – kurz die ***CA***) stellt Zertifikate aus und erteilt Auskünfte zu deren Status.

Der VDA BNotK gibt derzeit folgende Arten von qualifizierten Zertifikaten aus:

- Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen,
- Qualifizierte Siegelzertifikate für juristische Personen,
- Dienstezertifikate sowie
- Qualifizierte elektronische Zeitstempel.

Nicht-qualifizierte Zertifikate sind nicht erfasst.

1.3.2 Registrierungsstellen

Die Registrierungsstelle (auch die ***Registration Authority*** – kurz die ***RA***) identifiziert und authentifiziert die Zertifikatsinhaber und Antragsteller, erfasst und prüft Anträge auf Erbringung von Vertrauensdienstleistungen durch die Zertifizierungsstelle. Die Aufgaben der Registrierungsstelle nimmt der VDA BNotK selbst wahr. Anträge auf Widerruf eines von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen Zertifikates werden ebenfalls von der Registrierungsstelle erfasst, geprüft und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

1.3.3 Antragsteller und Zertifikatsinhaber

Antragsteller (auch der ***Subscriber***) sind natürliche Personen, die von der Zertifizierungsstelle ausgegebene Zertifikate beantragen. Zertifikatsinhaber (auch das ***Subject***) sind natürliche oder juristische Personen, die die ausgegebene Zertifikate innehaben. Die Identität des Zertifikatsinhabers ist mit dem Zertifikat und dem zugehörigen Schlüsselpaar verknüpft.

Antragsteller und Zertifikatsinhaber der von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate für natürliche Personen für elektronische Signaturen (ausgestellt nach policy QCP-n-qscd) sind personenidentisch.

Der VDA BNotK vergibt Zertifikate nur im Rahmen seines durch die Bundesnotarordnung festgelegten Aufgabenbereichs (gemäß § 78 BNotO). Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung der Notare im Bereich des elektronischen Rechts- und Behördenverkehrs sowie der Betrieb des Videokommunikationssystems gemäß § 78p BnotO.

Für ausgegebene Zertifikate für elektronische Siegel (ausgestellt nach policy QCP-l-qscd) ist der Zertifikatsinhaber eine juristische Person und der Antragsteller eine natürliche Person, die vertretungsberechtigt für die juristische Person ist.

Der VDA BNotK gibt Zertifikate für juristische Personen für Siegel ausschließlich an Organisationen aus Recht und Justiz aus.

Der VDA BNotK behält es sich vor, Zertifikate an weitere Personen im beruflichen Umfeld des deutschen Notariats oder der deutschen Justiz auszugeben.

Eine Ausgabe von Zertifikaten an Mitarbeiter der Bundesnotarkammer K. d. ö. R. als Zertifikatsnutzer erfolgt, wenn und soweit dies erforderlich ist.

1.3.4 Endanwender

Endanwender (auch der End-User) sind alle Personen die autorisiert sind, einen Signatur- oder Siegelvorgang auszulösen.

Endanwender des Schlüssels eines qualifizierten Signaturzertifikats (Signaturschlüssel) für natürliche Personen ist ausschließlich der Zertifikatsinhaber.

Endanwender des Schlüssels eines qualifizierten Siegelzertifikats (Schlüssel für die Siegelerstellung) für juristische Personen sind der vertretungsberechtige Antragsteller sowie natürliche Personen, die durch den Zertifikatsinhaber dazu berechtigt werden, einen Siegelvorgang auszulösen.

1.3.5 Vertrauende Dritte

Vertrauende Dritte (auch die ***Relying Party*** oder der ***Vertrauende Dritte***) sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Dritte, wie bspw. Behörden, die sich auf die Vertrauenswürdigkeit der von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate verlassen.

1.3.6 Andere Teilnehmer

Andere Teilnehmer sind Dritte, auf die die Zertifizierungsstelle Funktionen und/oder Aufgaben übertragen hat (die ***Anderen Teilnehmer***).

Der VDA BNotK hat in ausgewählten Fällen Aufgaben der Zertifizierungs- bzw. Registrierungsstelle auf Dritte übertragen. Die Anforderungen und Vorgaben für das Übertragen von Aufgaben auf Dritte sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK beschrieben.

1.4 Verwendung von Zertifikaten

- Zertifikate für elektronische Signaturen für natürliche Personen

Signaturzertifikate, die dieser Zertifikatsrichtlinie unterliegen, dürfen die Zertifikatsinhaber grundsätzlich nur für berufliche Zwecke verwenden. Die Zertifikatsinhaber sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Der VDA BNotK übernimmt keine Haftung für den Fall, dass ein Zertifikatsinhaber ein Zertifikat zu anderen als beruflichen Zwecken nutzt.

- Zertifikate für elektronische Siegel für juristische Personen

Siegelzertifikate, die dieser Zertifikatsrichtlinie unterliegen, dürfen die Antragsteller oder weitere Endanwender grundsätzlich nur für berufliche Zwecke verwenden. Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Der VDA BNotK übernimmt keine Haftung für den Fall, dass ein Endanwender ein Zertifikat zu anderen als beruflichen Zwecken nutzt.

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem VDA BNotK.

Weitere Regelungen sind in dem zum Zertifikat gehörenden Zertifizierungskonzept beschrieben.

1.4.1 Verwendung von Dienstezertifikaten

Zur Erbringung von Vertrauensdiensten gemäß eIDAS nutzt der VDA BNotK Dienstezertifikate für den internen Gebrauch. Die Ausstellung erfolgt durch den VDA BNotK.

Dienstezertifikate finden in den folgenden Fällen Anwendung:

- CA-Zertifikate zur CA- und Zertifikatserstellung,
- Signatur von Statusauskünften (OCSP),
- Signatur von Zeitstempeln.

1.5 Verwaltung der Zertifikatsrichtlinie

Diese Zertifikatsrichtlinie wird durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer verwaltet. Sie wird regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, überprüft und ggf. aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt insbesondere bei einer Änderung der Rechtslage sowie bei der Änderung betrieblicher Abläufe. Zuständig ist der Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, sein designierter Stellvertreter.

Eine Änderung kann ausschließlich der Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, sein designierter Stellvertreter vornehmen. Gemäß einer betrieblichen

Anweisung werden Änderungen nur bei Freigabe durch den Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, durch dessen designierten Stellvertreter veröffentlicht. Die geänderte Fassung wird unverzüglich veröffentlicht. Die Änderung wird durch die Vergabe einer neuen Versionsnummer kenntlich gemacht.

Den für die Verwaltung zuständigen Ansprechpartner können Sie unter folgender Adresse erreichen:

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
z.H. Leiter der Zertifizierungsstelle
Burgmauer 53
50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0
Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20
E-Mail: zs@bnotk.de

1.6 Definitionen und Abkürzungen

Begriff	Beschreibung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zertifizierungsdienst der Bundesnotarkammer
Andere Teilnehmer	Siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
CA/Certificate Authority	Siehe Zertifizierungsstelle
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Begriff	Beschreibung
eIDAS-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
OCSP	Online Certificate Status Protocol
PKI	Public Key Infrastructure
QCP-n	Qualifizierte Zertifikatsrichtlinie für qualifizierte Zertifikate, die an natürliche Personen ausgegeben werden
QCP-n-qscd	Qualifizierte Zertifikatsrichtlinie für qualifizierte Zertifikate, die an natürliche Personen ausgegeben werden, die über einen privaten Schlüssel für den zertifizierten öffentlichen Schlüssels in einer QSCD verfügen
QSCD	qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit i. S. d. Art. 3 lit. 23 eIDAS-Verordnung
RA/Registration Authority	Siehe Registrierungsstelle
Registrierungsstelle	Siehe Abschnitt 1.3.2
Root-CA	Oberste Zertifizierungsinstanz einer PKI
Widerrufsberechtigte Dritte	Siehe Abschnitt 4.4.3 des Zertifizierungskonzepts der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
VDA BNotK	Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Vertrauende Dritter	Siehe Abschnitt 1.3.4
VDG	Vertrauensdienstegesetz

Begriff	Beschreibung
Zertifikat	qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen i. S. d. Art. 3 Nr. 15 eIDAS-Verordnung
Zertifikatsinhaber	Siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
Zertifizierungsstelle	Siehe Abschnitt 1.3.1

1.7 Übertragung von Aufgaben an Dritte

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe einer privatrechtlichen Vereinbarung. Die vertraglichen Vereinbarungen gewährleisten, dass die aus der Aufgabenübertragung resultierenden gesetzlichen Anforderungen und die Regelungen der Zertifikatsrichtlinie, des Zertifizierungskonzepts (wenn erforderlich) und des Sicherheitskonzepts eingehalten werden. Die Verträge mit den Dritten enthalten zudem die Verpflichtung, an internen und externen Audits mitzuwirken sowie Kontrollbesuche der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Die Aufgaben und Pflichten der Dritten sind in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung festgelegt.

Die Dritten verpflichten sich, zur Erfüllung der Ihnen vom VDA BNotK übertragenen Aufgaben ausschließlich zuverlässige, ausreichend geschulte und fachkundige Mitarbeiter einzusetzen. Der VDA BNotK hat die Möglichkeit unzuverlässige Mitarbeiter des beauftragten Dritten aus dem Prozess ausschließen. Er hat das Recht, die beim Dritten vorhandenen Dokumentationen zur Zuverlässigkeit und Fachkunde des eingesetzten Personals einzusehen.

Der VDA BNotK hat in den folgenden Bereichen (teilweise) Aufgaben auf Dritte übertragen:

- Hotline für telefonische Widerrufsverlangen bezüglich qualifizierter Zertifikate und
- Betrieb des Rechenzentrums.

Auch bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte verbleibt die Gesamtverantwortung für den Betrieb des Vertrauensdienstes in der Hand des VDA BNotK. Verletzen die Dritte ihre vertraglichen Pflichten, stehen dem VDA BNotK ggf. Schadensersatzansprüche zu.

Einzelheiten hierzu sind im Sicherheitskonzept festgelegt.

1.8 Ansprechpartner

Anfragen an den VDA BNotK richten Sie bitte an folgende Person:

Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln
Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0
Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20
E-Mail: zs@bnotk.de

2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen

2.1 Verzeichnisse

Der VDA BNotK stellt einen Online-Dienst (***OCSP***) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung.

Kommentiert [WN(1]: Stellt der VDA BNotK den Statusabfragedienst zur Verfügung oder die Bundesnotarkammer?
Die gleiche Frage kam aktuell auch bei der Überarbeitung des Notfall-Sikos auf.

Kommentiert [BU2R1]: ZS als VDA.

Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann in einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Weitere Details stehen im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept des Zertifikats im Abschnitt 2.1.

2.2 Veröffentlichung von Informationen zu Zertifikaten

Diese Regelung ist im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept zum Zertifikat in Abschnitt 2.2 beschrieben.

2.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen

Diese Zertifikatsrichtlinie, die jeweiligen Zertifizierungskonzepte sowie die Zertifizierungen der Konformitätsbewertungsstellen werden veröffentlicht und sind auf der Website des VDA BNotK unter folgenden Link veröffentlicht: https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/veroeffentlichungen.

Im Falle der Aktualisierung werden die neuen Fassungen veröffentlicht.

Weitere Regelungen sind im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept zum Zertifikat in Abschnitt 2.3 beschrieben.

2.4 Zugang zu den Informationen

Die AGB (https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/agb) sowie Zertifikate, die Zertifikatsrichtlinie, das Zertifizierungskonzept und das PKI Disclosure Statement (PDS) sind unentgeltlich unter der folgen-

den Adresse öffentlich zugänglich: https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/veroeffentlichungen. Beschränkungen für den lesenden Zugriff bestehen nicht. Inhaltliche Änderungen werden ausschließlich durch den VDA BNotK vorgenommen. Der VDA BNotK stellt sicher, dass der Zugriff jederzeit möglich ist. Störungen des Zugriffs werden unverzüglich behoben.

Kommentiert [WN(3]: Die AGB sind hier abrufbar https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/agb

2.5 Barrierefreiheit

Die Förderung und Verbesserung des umfassenden Zugangs zu und der uneingeschränkten Nutzungschancen von allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen ist der Bundesnotarkammer ein besonderes Anliegen.

Die von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angebotenen qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen und elektronische Siegel sind gegenwärtig bedauerlicherweise nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar. Für die Nutzung des Vertrauensdienstes ist spezielle Hard- und Software, u.a. in Form eines Kartenlesegeräts und einer für die Erstellung einer elektronischen Signatur geeigneten Software erforderlich. Diese Komponenten sind zurzeit nicht in einer für Menschen mit Behinderungen nutzbaren Ausführung erhältlich.

Für die von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angebotenen qualifizierten Zeitstempel gilt das Vorstehende in gleicher Weise.

Der VDA BNotK ist bestrebt, seine Dienste barrierearm sowie Internetinhalte weitgehend barrierefrei (u.a. Leichte Sprache & Gebärdensprache) gemäß der Verordnung Barrierefreie-Informationstechnik - BITV 2.0 anzubieten.

3 Identifizierung und Authentifizierung

- Zertifikate für elektronische Signaturen für natürliche Personen

Die Identifizierung und Authentifizierung der Zertifikatsinhaber entspricht den gesetzlichen Vorgaben und richtet sich nach produkt- und kundenspezifischen Anforderungen.

- Zertifikate für elektronische Siegel für juristische Personen

Die Identifizierung und Authentifizierung der Zertifikatsinhaber und Antragsteller, sowie die Verifizierung der Vertretungsberechtigung des Antragstellers entspricht den gesetzlichen Vorgaben und richtet sich nach produkt- und kundenspezifischen Anforderungen.

Einzelheiten sind in Abschnitt 3 des Zertifizierungskonzepts beschrieben.

4 Betriebsanforderungen

Die Betriebsanforderungen für Zertifikate des VDA BNotK entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und richten sich nach produkt- und kundenspezifischen Anforderungen.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

5 Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen

Der VDA BNotK hat den gesetzlichen Anforderungen entsprechende nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

5.1 Informationssicherheitsleitlinie

Die Geschäftsführung der Bundesnotarkammer K. d. ö. R. hat eine Leitlinie zur Informationssicherheit erlassen, die die Mindestanforderungen an alle IT-Systeme und IT-gestützten Fachverfahren enthält, die von der Bundesnotarkammer einschließlich des VDA BNotK, den ihr untergeordneten Behörden, Betrieben und sonstigen Einrichtungen entwickelt und betrieben werden. Die Leitlinie gilt für alle Mitarbeiter der Bundesnotarkammer, der ihr untergeordneten Behörden, Betriebe und sonstigen Einrichtungen sowie die von ihr beauftragten Dritten. Die Leitlinie ist schriftlich niedergelegt und wurde den betroffenen Mitarbeitern des VDA BNotK bekanntgegeben. Sie wird im Bereich des VDA BNotK und für alle angebotenen Vertrauensdienste umgesetzt und aufrechterhalten.

Die Informationssicherheitsleitlinie wird in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vierundzwanzig Monate, sowie bei wesentlichen Änderungen überprüft und ggf. aktualisiert. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer.

Dritte, einschließlich Zertifikatsinhaber, Antragsteller (*subscriber*), und Dritte, einschließlich Vertrauende Dritte, Konformitätsbewertungsstellen sowie Aufsichtsbehörden, werden über Änderungen der Informationssicherheitsleitlinie informiert, wenn und soweit dies erforderlich ist.

5.2 Asset Management

Der VDA BNotK stellt ein ausreichendes Sicherheitslevel seiner Assets, einschließlich der Information Assets, sicher. Die Verfahren zum Schutz der Information Assets sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK dokumentiert. Die eingesetzten IT-Systeme sind in einer Komponentenliste vermerkt. Das jeweilige Sicherheitslevel entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Es bestehen Kontrollmechanismen um (i) Verlust, Beschädigung oder Kompromittierung der eingesetzten Komponenten sowie die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs und (ii) den Diebstahl oder die Kompromittierung von sensiblen Informationen zu verhindern.

Sämtliche Medien werden sicher aufbewahrt. Sensible Daten, die auf Medien enthalten sind, die entsorgt werden, werden sicher gelöscht.

6 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Der VDA BNotK hat den gesetzlichen Anforderungen entsprechende technische Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

7 Profile von Zertifikaten, Widerrufslisten und OCSP

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

8 Konformitätsprüfung

Der VDA BNotK betreibt den Vertrauensdienst im Einklang mit dem geltenden Recht.

Eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle überprüft in regelmäßigen Abständen, dass der VDA BNotK die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es finden regelmäßige Wiederholungsprüfungen statt. Außerdem erfolgen anlassbezogene Prüfungen, so z.B. bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Änderungen an den Arbeitsprozessen des VDA BNotK.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden nicht veröffentlicht. Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, werden diese in Abstimmung zwischen dem VDA BNotK und dem Prüfer beseitigt.

Ferner werden regelmäßig, mindestens alle vierundzwanzig Monate, interne Revisionen vorgenommen, um die Einhaltung der aufgestellten Regeln und Verfahren zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des VDA BNotK (einschließlich der Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen der Zertifikatsrichtlinie und des jeweiligen Zertifizierungskonzepts sowie einer Überprüfung der Komponentenliste) zu kontrollieren. Einzelheiten zur Revision, den Revisionsgegenständen und -prozessen sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK festgelegt.

Überdies führt der VDA BNotK regelmäßig, mindestens aber alle vierundzwanzig Monate, eine Risikoanalyse durch, um die Risiken für die angebotenen Vertrauensdienste zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Dabei werden sowohl technische als auch betriebliche Anforderungen berücksichtigt. Dies umfasst auch eine Betrachtung der Information Assets. Zuständig sind die leitenden Rollen des VDA BNotK. Eine erneute Risikoanalyse erfolgt insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Bedrohungslage. Der VDA BNotK ergreift unter Berücksichtigung der Risikoanalyse

angemessene Gegenmaßnahmen. Es wird sichergestellt, dass das Sicherheitslevel dem Risikolevel entspricht. Die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Restrisiken (*residual risks*) werden bewertet und von den leitenden Rollen des VDA BNotK akzeptiert. Einzelheiten sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK niedergelegt. Darin sind insbesondere die erforderlichen Sicherheitsanforderungen und die betrieblichen Abläufe des VDA BNotK festgelegt. Das Sicherheitskonzept wird angepasst, wenn die Risikoanalyse zum Ergebnis kommt, dass neue Risiken entstanden sind und weitere Gegenmaßnahmen erforderlich sind.

Zur Prüfung der Einhaltung seiner Verpflichtungen legt der VDA BNotK - im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen - der Aufsichtsstelle auf deren Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vor, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden.

9 Sonstige geschäftliche und rechtliche Regelungen

9.1 Gebühren

9.1.1 Gebühren für die Ausgabe von Zertifikaten

Die Gebühren für die Ausgabe und den Erhalt eines Zertifikats richten sich nach der mit dem Antragsteller geschlossenen Vereinbarung.

9.1.2 Gebühren für den Zugriff auf Zertifikate

Für den Zugriff auf den Verzeichnisdienst werden keine Gebühren erhoben.

9.1.3 Gebühren für den Widerruf von Zertifikaten oder den Erhalt von Statusinformationen

Für den Widerruf von Zertifikaten und die Abfrage von Statusinformationen werden keine Gebühren erhoben.

9.1.4 Gebühren für andere Dienstleistungen

Soweit andere Dienstleistungen angeboten werden, richten sich die Gebühren nach den Vereinbarungen mit dem Antragsteller bzw. den jeweiligen AGB.

9.1.5 Kostenrückerstattungen

Es gelten die Vereinbarungen mit dem Antragsteller bzw. die jeweiligen AGB.

9.2 Finanzielle Verantwortung

Der VDA BNotK verfügt über die notwendigen Mittel, um den Betrieb von Vertrauensdiensten ordnungsgemäß durchzuführen. Die notwendigen Mittel werden durch die Erhebung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung der Vertrauensdienste des VDA BNotK erzielt.

Zudem verfügt der VDA BNotK über eine angemessene Haftpflichtversicherung Art. 24 Abs. 2 lit. c) eIDAS-Verordnung.

9.3 Vertraulichkeit von Geschäftsdaten

Keine Angaben.

9.4 Schutz von personenbezogenen Daten

Der VDA BNotK beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

9.4.1 Datenschutzkonzept

Der VDA BNotK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

9.4.2 Definition von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

9.4.3 Nicht vertrauliche Daten

Alle Informationen und Daten, die in den von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikaten und in den in Abschnitt 2 genannten Verzeichnissen explizit oder implizit enthalten sind oder daraus abgeleitet werden können, werden als nicht vertrauliche Daten behandelt.

9.4.4 Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten

Die Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten trägt der VDA BNotK.

Der Datenschutzbeauftragte des VDA BNotK achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Er erarbeitet Datenschutzrichtlinien, steht als Ansprechpartner in Datenschutzfragen zur Verfügung und verpflichtet die Mitarbeiter des VDA BNotK zur Beachtung der Datenschutzrichtlinien.

9.4.5 Hinweis und Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten

Bei der Antragsstellung wird der Antragsteller darüber informiert, welche personenbezogenen Daten auf dem Zertifikat enthalten sein werden. Eine Datenerhebung bei Dritten erfolgt im Einklang mit den Vorgaben des § 8 Abs. 1 VDG, sowie den sonstigen Bestimmungen des Datenschutzes. Eine Information im Sinne des Art. 14 DSGVO erfolgt im Verlauf des Antragsverfahrens in Textform.

9.4.6 Weitergabe von Daten im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung

Der VDA BNotK unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) sowie den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Der VDA BNotK darf personenbezogene Daten bei einem gesetzlichen Anspruch gemäß § 8 Abs. 2 VDG sowie unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1c DS-GVO sowie § 24 BDSG an zuständige Stellen übermitteln.

Die Übermittlung der Daten wird gemäß § 8 Abs. 3 VDG dokumentiert und für den Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt.

Entsprechende Auskunftsanfragen sind an die Datenschutzbeauftragte der Bundesnotarkammer zu richten:

Datenschutzbeauftragte

c/o Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34

10117 Berlin

E- Mail datenschutz@bnotk.de

9.4.7 Urheberrechte

Keine Angaben.

9.5 Zusicherungen, Garantien und Gewährleistung

Diese Zertifikatsrichtlinie enthält keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen des VDA BNotK.

Im Verhältnis zu Zertifikatsinhabern, Vertrauenden Dritten sowie allen anderen Personen sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen in den AGB bzw. der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

9.6 Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

9.7 Haftungsfreistellung

Keine Angaben.

9.8 Laufzeit und Beendigung

Keine Angaben.

9.9 Mitteilungen an und Kommunikation mit Teilnehmern

Keine Angaben.

9.10 Änderung der Zertifikatsrichtlinie

Keine Angaben.

9.11 Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden können schriftlich (Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln) oder per E-Mail (zs@bnotk.de bzw. bea@bnotk.de) bei dem VDA BNotK eingereicht werden.

9.12 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

Der VDA BNotK wird im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes betrieben.

9.13 Einhaltung geltenden Rechts

- Zertifikate für elektronische Signaturen für natürliche Personen

Der jeweilige Zertifikatsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

- Zertifikate für elektronische Siegel für juristische Personen

Der jeweilige Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

9.14 Sonstige Bestimmungen

Keine Angaben.

9.15 Andere Bestimmungen

Keine Angaben

***

https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/